



Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Lothar Hay
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Innenpolitische Sprecherinnen und
Sprecher der Fraktionen und des
SSW (gem. anliegender Liste)

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
PK 11

Telefon 0431 6641-3
Durchwahl 6641- 483

Datum
4. Februar 2009

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein - Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG),
Drucksache 16/2306 vom 31.10.2008**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

für die anstehende Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein - Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBNeuG) möchte ich Folgendes ergänzen:

Mit Schreiben vom 15.12.2008 hat das ULD vorgeschlagen, die in § 85 Abs. 2 Satz 3 enthaltene Ergänzung

„Vorgänge, die von Behörden im Rahmen der Aufsicht oder zur Rechnungsprüfung angelegt werden“

ersatzlos zu streichen. Begründet wird die Forderung damit, dass in diesen Fällen das Personalaktenrecht für Aufsichts- und Rechnungsprüfungstätigkeiten Anwendung findet und in der Praxis bisher zu keinen Problemen geführt hat. Die jeweiligen Akten müssten formal lediglich als Personalteil- bzw. -nebenakten gekennzeichnet sowie in das entsprechende Verzeichnis in der Grundakte aufgenommen werden.

Die Auffassung des ULD halte ich für unzutreffend. Prüfungsakten sind keine Personalakten, sondern Sachakten.

Einschlägig ist auch in Fällen der Rechnungsprüfung im Personalbereich § 95 LHO, der als gesetzliche Spezialvorschrift Vorrang gegenüber allgemeinen Regelungen über Vertraulichkeit oder Verschwiegenheit besitzt. So geht § 95 LHO als besondere Rechtsvorschrift des § 3 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz - LDSG - den Schutzvorschriften des LDSG vor.

Der Vorrang des § 95 LHO gegenüber einfach gesetzlichen Datenschutzregelungen entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Kollision zwischen Erhebungsrechten der Rechnungshöfe mit grundrechtlich geschützten Positionen Dritter oder auch Verwaltungsangehöriger. Danach stehen sich die verfassungsrechtlich verankerten Prüfungs- und Erhebungsrechte und der grundrechtlich verbürgte Datenschutz grundsätzlich gleichrangig gegenüber.

Nach dem Ergebnis der deshalb gebotenen Einzelfallabwägung darf der Zugriff auf geheimhaltungsbedürftige Unterlagen jedoch regelmäßig nicht verwehrt werden, wenn ansonsten die Wirksamkeit der Kontrolle gefährdet und den Belangen des Geheimenschutzes durch Schutzvorkehrungen gegen eine zweckwidrige Weitergabe der Informationen Rechnung getragen werden kann (BVerfG, NJW 97, 1633 für den Fall der Einsichtnahme in Patientenakten; vgl. auch Klostermann in: Heuer/ Engels/ Eibelshäuser, Kommentar zum Haushaltsrecht des Bundes und der Länder sowie der Vorschriften der Finanzkontrolle, § 95 Rdz. 19 ff.).

Die Einzelfallabwägung bei der Kollision grundrechtlich geschützter gleichrangiger Interessen entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Der grundsätzliche Vorrang der Erhebungsrechte des Landesrechnungshofs

trägt dem verfassungsrechtlich verbürgten Interesse an einer wirksamen und lückenlosen Finanzkontrolle hinreichend Rechnung. Die Interessen betroffener Dritter werden durch dessen Verpflichtung gewahrt, die Einsichtnahme auf das aus seiner Sicht notwendige zu beschränken und Schutzvorkehrungen gegen eine zweckwidrige Weitergabe der erhobenen Informationen zu treffen. Die Prüfungserkenntnisse sind danach, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Prüfungserfordernisse möglich ist, in einer dem Persönlichkeitsschutz entsprechenden Weise aufzuzeichnen und zu übermitteln (z. B. Anonymisierung der Daten, unmittelbare Adressierung an befugte Stellen; vgl. Klostermann, a. a. O.).

Wie die Ausführungen des ULD deutlich machen, ist die vorgesehene Regelung in § 85 Abs. 2 Satz 3 aus Klarstellungsgründen geboten. Zudem würde die Anwendung des Personalaktenrechts in der Praxis zu einem erheblichen Mehraufwand führen, da für jede Akte, aus der aus Gründen der Finanzkontrolle Kopien gefertigt werden, nach Auffassung des ULD eine Nebenakte angelegt werden müsste. Dieser Aufwand konnte dem Landesrechnungshof bzw. den geprüften Stellen bisher erspart bleiben. Im Übrigen ist die Erstellung einer Nebenakte bei der Rechnungsprüfungsbehörde nach dem neuen Recht ausgeschlossen, weil die Voraussetzungen des § 85 Abs. 3 Satz 3 nicht erfüllt sind.

Die gleiche Argumentation gilt im Übrigen für die Kommunalprüfung nach § 6 Abs. 1 KPG.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Altmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Aloys Altmann